



artnet AG

Berlin

Eindeutige Kennung des Ereignisses: ART112025aHV

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

am 20. November 2025

Die Aktionäre* unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Donnerstag, den 20. November 2025, um 11:00 Uhr (MEZ)

im

**the burrow Berlin,
GRÜNEBAUM Event Services & Consulting GmbH & Co. KG,
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22/24, 10785 Berlin,**

stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der artnet AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) eingeladen.

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet und die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

I. Tagesordnung

Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der artnet AG auf die Leonardo Art Holdings GmbH mit Sitz in München gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 5.706.067,00. Es ist in 5.706.067 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) eingeteilt.

Die Leonardo Art Holdings GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 301582 (nachfolgend auch „**Hauptaktionärin**“), hält unmittelbar 5.444.969 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft. Gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG hält die Hauptaktionärin demnach Aktien in Höhe von rund 95,42 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit gehören der Hauptaktionärin mehr als 95 %

des Grundkapitals der Gesellschaft, sodass sie deren Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist.

Mit Schreiben vom 19. August 2025 hat die Hauptaktionärin erstmals das Verlangen an die Gesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend „**Minderheitsaktionäre**“) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) beschließen kann.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 hat die Hauptaktionärin ihr Übertragungsverlangen bestätigt und dahingehend konkretisiert, dass sie die Höhe der Barabfindung, die den Minderheitsaktionären für die Übertragung der Aktien zu gewähren ist, auf EUR 11,16 je auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft festgelegt hat.

In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Oktober 2025 hat die Hauptaktionärin gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der von ihr festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet. Die Barabfindung in Höhe von EUR 11,16 je auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft, die den Minderheitsaktionären zu zahlen ist, wurde von der Hauptaktionärin auf der Grundlage einer von der RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (nachfolgend „**RSM Ebner Stolz**“) erstellten gutachtlichen Stellungnahme über die Ermittlung des Unternehmenswerts festgelegt.

Die Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre wurde durch die IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Andreas Creutzmann (nachfolgend „**IVA**“), als dem mit Beschluss vom 25. August 2025 vom Landgericht Berlin ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung geprüft und bestätigt. IVA hat hierüber am 10. Oktober 2025 einen Prüfungsbericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG erstattet.

Zudem hat die Hauptaktionärin der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der ODDO BHF SE gemäß § 327b Abs. 3 AktG übermittelt. Mit dieser Erklärung übernimmt die ODDO BHF SE die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der Hauptaktionärin den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der artnet AG mit Sitz in Berlin werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Leonardo Art Holdings GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 301582 (Hauptaktionärin), zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 11,16 je eine auf den Namen lautende Stückaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024,
- der schriftliche, von der Hauptaktionärin erstattete Bericht vom 10. Oktober 2025 über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einschließlich seiner Anlagen:
 - die gutachtliche Stellungnahme von RSM Ebner Stolz vom 8. Oktober 2025 zum Unternehmenswert der Gesellschaft und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG,
 - das Übertragungsverlangen der Hauptaktionärin vom 19. August 2025,
 - das konkretisierte Übertragungsverlangen der Hauptaktionärin vom 8. Oktober 2025,
 - die Gewährleistungserklärung der ODDO BHF SE gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 8. Oktober 2025,
 - Depotbestätigung der ODDO BHF SE vom 10. Oktober 2025 und
- der Prüfungsbericht von IVA gemäß § 327c Abs. 2 AktG über die Angemessenheit der Barabfindung vom 10. Oktober 2025.

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen und auf Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich sein.

II. Ergänzende Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 5.706.067,00 und ist in 5.706.067 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) eingeteilt. Gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Stimmrechte somit auf 5.706.067. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister für die angemeldeten Aktien als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum **13. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

artnet AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder

per E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

oder

per Telefax: +49 8561 9069707

Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert, das heißt die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die in der Zeit vom 14. November 2025, 00:00 Uhr (MEZ), bis einschließlich 20. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen, werden aus technischen Gründen erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 20. November 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 13. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 13. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Zur Erleichterung der Anmeldung in Textform wird den Aktionären, die spätestens am 30. Oktober 2025, 00:00 Uhr (MEZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, bereits zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung ein Anmeldeformular von der Gesellschaft übersandt. Dieses Anmeldeformular steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download bereit. Es kann zudem kostenfrei bei der Gesellschaft z. B. per E-Mail unter

anmeldung@meet2vote.de

angefordert werden. Sofern für die Anmeldung in Textform nicht das von der Gesellschaft versandte Formular verwendet wird, ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmeldenden Aktionärs zu sorgen, zum Beispiel durch die Nennung des vollständigen Namens bzw. der vollständigen Firma des Aktionärs, der Anschrift und der Aktionärsnummer.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung sind die Eintrittskarten lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, können sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, vertreten lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme oder nehmen nicht an der Abstimmung teil; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und - mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts - auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen.

Ein Vollmachts- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Diese Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download bereit.

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft, sofern sie nicht in der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, aus organisatorischen Gründen bis spätestens 19. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

artnet AG

c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder

per E-Mail: artnet@meet2vote.de

oder

per Telefax: +49 8561 9069707

Nach Ablauf des 19. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), ist für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vor Ort die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter spätestens bis zur Eröffnung der Abstimmung in der Hauptversammlung durch Abgabe eines Vollmachts- und Weisungsformulars an der Ein- und Ausgangskontrolle möglich.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist für eine form- und fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen (siehe oben Abschnitt II.2. „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) Sorge zu tragen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Das Formular für die Erteilung einer Vollmacht steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege zugehen:

artnet AG

c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder

per E-Mail: artnet@meet2vote.de

oder

per Telefax: +49 8561 9069707

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft auch noch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen. Der Widerruf der Vollmacht kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung oder durch die Erteilung einer Vollmacht an einen anderen Bevollmächtigten erfolgen.

Auch bei einer Bevollmächtigung ist für eine form- und fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen (siehe oben Abschnitt II.2. „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) Sorge zu tragen.

5. Rechte der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum 26. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Wir bitten, entsprechende Ergänzungsverlangen an die folgende Adresse zu richten:

artnet AG
– Vorstand –
Niebuhrstraße 78
10629 Berlin

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält/halten. Bei der Berechnung dieser Frist sind §§ 70 und 121 Abs. 7 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlicht.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG zu übermitteln.

Entsprechende Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

artnet AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder

per E-Mail: antrag@meet2vote.de

oder

per Telefax: +49 8561 9069707

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 5. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Kontaktmöglichkeiten eingehen, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Ein Gegenantrag und dessen etwaige Begründung oder ein Wahlvorschlag

brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) oder für Wahlvorschläge auch unter den Voraussetzungen des § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht der teilnahmeberechtigten Aktionäre, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand der Gesellschaft Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit diese Auskunft jeweils zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Außerdem kann der Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen beschränken.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

7. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.artnet.de/investor-relations/hauptversammlung>

Berlin, im Oktober 2025

artnet AG

Der Vorstand